

B E S C H L U S S

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 610. Sitzung am 14. September 2022**

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2023

- 1. Aufnahme einer fünften Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 06334 im Abschnitt 6.3 EBM. Die bisherige fünfte Anmerkung wird zur sechsten Anmerkung.**

Sofern die Gebührenordnungsposition 06334 als Zusatzpauschale nach einer beidseitigen intravitrealen Medikamenteneingabe nach den Gebührenordnungspositionen 31373 oder 36373 abgerechnet wird, ist ein Abschlag in Höhe von 15 Punkten auf die Gebührenordnungsposition 06334 vorzunehmen.

- 2. Aufnahme einer fünften Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 06335 im Abschnitt 6.3 EBM. Die bisherige fünfte Anmerkung wird zur sechsten Anmerkung.**

Sofern die Gebührenordnungsposition 06335 als Zusatzpauschale nach einer beidseitigen intravitrealen Medikamenteneingabe nach den Gebührenordnungspositionen 31373 oder 36373 abgerechnet wird, ist ein Abschlag in Höhe von 15 Punkten auf die Gebührenordnungsposition 06335 vorzunehmen.

3. Änderung der Bewertungen der Gebührenordnungspositionen 06334, 06335, 31371, 31372, 31373, 36371, 36372 und 36373

Gebührenordnungs- position des EBM	Bewertung bis 31.12.2022 in Punkten	Bewertung ab 01.01.2023 in Punkten
06334	129	129
06335	129	129
31371	1683	1665
31372	1683	1665
31373	2216	2175
36371	807	778
36372	807	778
36373	1065	1007